



Bearbeiter: Bettina Lostuzzo

Nestelbach bei Graz, am 13.09.2019

GZ: 131-9-MLSTR50/KM-Änd./2019-los

Betreff: Kundmachung und Ladung
Errichtung eines Wohnhauses mit Zubau, überdachte Abstellfläche für 2 Kfz mit Abstellraum,
Natursteinschichtungen, Geländeänderung; Luft-Wasser-Wärmepumpe, Einfriedungen

Kundmachung und Ladung zur Einsichtnahme in den Änderungsplan

Mit der Eingabe vom 30.04.2019 hat Herr Schnepf Werner, Merangasse 37, 8010 Graz gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 (BauG) idgF. um die Erteilung der Baubewilligung zwecks

Errichtung eines Wohnhauses mit Zubau, überdachte Abstellfläche für 2 Kfz mit Abstellraum, Natursteinschichtungen, Geländeänderung; Luft-Wasser-Wärmepumpe, Einfriedungen

auf dem Grundstück Nr.: **338/2**, KG: **Mitterlaßnitz**, EZ: **270** angesucht.

Hierüber fand im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idgF. i.V.m dem § 24, Abs. 1 BauG die örtliche und mündliche Bauverhandlung am **Donnerstag, den 16.05.2019, von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr an Ort und Stelle in 8302 Nestelbach bei Graz, Mitterlaßnitzstraße 50** statt.

Mit der Eingabe vom 02.09.2019 hat Herr Schnepf Werner, Merangasse 37, 8010 Graz gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 (BauG) idgF. um die Erteilung der Baubewilligung entsprechend der **Änderungspläne** zwecks

Errichtung eines Wohnhauses mit Zubau, überdachte Absteilfläche für 2 Kfz mit Abstellraum, Natursteinschichtungen, Geländeänderung; Luft-Wasser-Wärmepumpe, Einfriedungen

auf dem Grundstück Nr.: **338/2**, KG: **Mitterlaßnitz**, EZ: **270** angesucht.

Hierüber wird den Nachbarn eine 2-wöchige Einsichtnahme- und Anhörungsfrist von **Montag, den 16.09.2019 bis einschließlich Montag, den 30.09.2019 während der Parteienverkehrszeiten** gewährt.

Unsere Parteienverkehrszeiten sind:
Mo, Di, Do, Fr von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und zusätzlich
Mo von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
und Do von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Es behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die innerhalb der Einsichtnahme- und Anhörungsfrist bei der Behörde schriftlich Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Eine zusätzliche mündliche Verhandlung ist nicht vorgesehen.



Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

Zur Einsichtnahme und Anhörung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen einbringen zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, innerhalb der festgesetzten 2-wöchigen Einsichtnahme- und Anhörungsfrist Einwende und Stellungnahmen schriftlich bei der Behörde einzubringen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen während der 2-wöchigen Einsichtnahme- und Anhörungsfrist während der Parteienverkehrszeiten im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister

Ing. Klaus Steinberger eh.

Angeschlagen am: 13.09.2019
Abgenommen am: 30.09.2019

